

2)

Typ C - Körperschaften, die unter § 7 Abs 3 KStG fallen Teil 1



Typ C - KEIN Immobilienertragsteuerabzug durch Rechtsanwalt und KEINE besondere Vorauszahlung

Erhebungssystem der Immobilienertragsteuer kommt nicht zur Anwendung!

Das Erhebungssystem der Immobilienertragsteuer kommt bei Veräußerung von Grundstücken durch Körperschaften, die unter § 7 Abs 3 KStG fallen, nicht zur Anwendung. Es erfolgt keine Selbstberechnung durch den Parteienvertreter und es ist keine besondere Vorauszahlung zu entrichten.

© KPMG 2017

Ich bestätige, dass es sich bei der veräußernden Partei um eine **Körperschaft** gemäß § 1 Abs 2 oder Abs 3 Z 1 KStG handelt, die unter **§ 7 Abs 3 KStG** fällt.

Ort und Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter der veräußernden Körperschaft